

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1688

vom 4. Juni 1963

gb

Die Einwohnergemeindeversammlung von Liestal hat am 20. Februar 1963 einer Abänderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Bahnhofplatz" zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe fand vom 28. Februar bis 29. März 1963 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 9 vom 28. Februar 1963 und in den beiden Tageszeitungen von Liestal (Basellandschaftliche Zeitung und Landschaftler) vom 25. beziehungsweise 26. Februar 1963 öffentlich bekanntgegeben. Auf das Verschicken eines eingeschriebenen Briefes wurde im vorliegenden Fall verzichtet, weil von den beschlossenen Änderungen nur der Kanton und die Einwohnergemeinde betroffen werden. Einsprachen sind keine eingegangen. Mit Schreiben vom 6. Mai 1963 ersucht der Gemeinderat von Liestal um die regierungsrätliche Genehmigung der beschlossenen Abänderung. Im einzelnen wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung erwachsen diese Pläne in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Wohl kann der Regierungsrat den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er einem solchen Gemeindeerlass, auch wenn dieser rechtmässig zustande gekommen ist, die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Plangenehmigung können im vorliegenden Fall als erfüllt angesehen werden.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Regierungsrat bereits mit seinem Beschluss Nr. 2941 vom 18. November 1952 einen von der Einwohnergemeindeversammlung von Liestal am 23. Oktober 1951 gutgeheissenen generellen Bau- und Strassenlinienplan "Bahnhofplatz" genehmigt hat. In den nun zur Genehmigung unterbreiteten Plan wurde im Interesse des Kantons auf der Südseite des Gerichtsgebäudes auf einer Strecke von ca. 16.50 m die Baulinie um 1.30 m vorverlegt. Diese Aenderung ist an sich nicht sehr bedeutungsvoll und kann genehmigt werden. Gleichzeitig wurde aber auch auf der Nordseite dieses Gebäudes eine Baulinie, welche mit der Strassenlinie zusammenfällt, festgelegt. Da es sich bei der Parzelle Nr. 908 des Gerichtsgebäudes aber um ein Baugrundstück des Kantons handelt, ist die Gemeinde nicht befugt eine solche rückwärtige Baulinie festzulegen. Aus diesem Grunde, sowie aus Ueberlegungen der Zweckmässigkeit, kann ihr daher die Genehmigung nicht erteilt werden. Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass von der Einwohnergemeindeversammlung schon am 23. Oktober 1951 eine solche Baulinie beschlossen worden ist. Im Rahmen des damaligen Einspracheverfahrens wurde diese aber fallen gelassen. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen des vorerwähnten Regierungsratsbeschlusses verwiesen.

- ://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung von Liestal am 20. Februar 1963 beschlossene Abänderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Bahnhofplatz" mit Ausnahme der grün gestrichenen Baulinie genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 40/gBS/14/1 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Abänderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes ist bei der davon betroffenen Parzelle im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Liestal hat dafür besorgt zu sein, dass

die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Liestal rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Liestal (2),
an das Grundbuchamt Liestal,
an das Hochbauinspektorat,
an die Landeskanzlei,
an die kant. Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

